

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 27.

(Nr. 11611.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofs Bitterfeld. Vom 3. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Umbau des Bahnhofs Bitterfeld an den Staatsbahnstrecken Wittenberg—Bitterfeld—Halle (Saale), Dessau—Bitterfeld—Leipzig und Bitterfeld—Stumsdorf Anwendung findet. Zur Ausführung dieser Bahnstrecken ist das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch die Allerhöchsten Urkunden vom 25. Juni 1856 (Gesetzsamml. S. 621) und vom 9. April 1884 (Gesetzsamml. S. 113) verliehen worden.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11612.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Weststernberg. Vom 18. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung

Ausgegeben zu Berlin den 25. Oktober 1917.

von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Weststernberg stattfindet, zu deren Ausführung das Enteignungsrecht

1. dem Märkischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, gemäß dem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlasse des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1917 für die Teilstrecken von dem Elektrizitätswerke der Niederlausitzer Kraftwerke bei Trattendorf bis zur Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Kottbus und Guben bei Horno und von der Schaltstelle in der Gemarkung Bresinchen, Landkreis Guben, bis zum Endpunkte der Leitung in der Gemarkung Ziebingen (Einführung in die vorhandene 40 000 Voltleitung) verliehen worden ist,
2. dem Elektrizitätsverbande Neumark, Zweckverbande, gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 3. November 1913 für die Teilstrecke der Fernleitung von der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Kottbus und Guben bei Horno bis zur Schaltstelle in der Gemarkung Bresinchen, Landkreis Guben,

zusteht.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 11. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Anhaltischen Kohlenwerke in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 38 S. 225, ausgegeben am 22. September 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Elbing für den Ausbau des Elbingflusses, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 38 S. 653, ausgegeben am 22. September 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.